

An das
BMVRDJ - Verfassungsdienst
Per email: sektion.V@bmvrdj.gv.at.

An das
Präsidium des Nationalrates
Per email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



Betreff: Stellungnahme
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der
Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das
Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung
und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien
und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden

Zum oa. Gesetzesentwurf darf wie folgt Stellung genommen werden.

Zu Z 4. (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG):

Entsprechend dem Entwurf würde die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes in der Kinder- und Jugendhilfe entfallen und würden somit die Länder gemäß Art 15 B-VG alleine für die Gesetzgebung und Vollziehung zuständig. Dies wird aus fachlicher Sicht - wie auch mehreren bereits abgegebenen Stellungnahmen zu entnehmen ist - kritisch beurteilt und erfordert jedenfalls einen weitergehenden Regelungsbedarf, um der gesamtstaatlichen Aufgabe „Schutz des Kindeswohls“ gerecht zu werden:

1. Der Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung, Missbrauch und sonstigen Kindeswohlgefährdungen stellt eine gesamtstaatliche Aufgabe dar, die sowohl auf völkerrechtlicher (UN-Kinderrechtskonvention) als auch auf verfassungsrechtlicher Ebene (BVG über die Rechte von Kindern, BGBl 7/1993) ausdrücklich verankert ist. Durch den Verzicht auf die Vorgabe von verbindlichen Mindeststandards durch den Bund läuft die Republik Österreich Gefahr, dass dies als Vernachlässigung der verfassungsrechtlichen Verantwortung des Bundes für den Grundrechtsschutz gewertet wird und von mit dem Monitoring im Kinderrechtsbereich betrauten Stellen (UN-Kinderrechtsausschuss, UNHCR, Volksanwaltschaft, etc) kritisiert wird.

2. Das Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz enthält eine Reihe von unmittelbar anwendbaren Bestimmungen, die für den Vollzug der Kinder- und Jugendhilfe in den Ländern im Sinne eines effektiven Kinderschutzes unerlässlich sind. **Dazu gehören insbesondere die Verpflichtung zur Meldung von möglichen Kindeswohlgefährdungen durch Behörden, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, Kindergärten, Schulen und Krankenanstalten nach § 37 B-KJHG, die Unterstützung des Kinder- und Jugendhilfeträgers durch Bundesbehörden und Träger der Sozialversicherung sowie der Zugang des Kinder- und Jugendhilfeträgers zu Daten, die für die Abklärung von Kindeswohlgefährdungen unerlässlich sind (zB Sexualstraftäterdatei und Gewaltschutzdatei).**

Es erscheint fraglich, ob dieses - inhaltlich für die Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendhilfe unverzichtbare - unmittelbar anwendbare Bundesrecht, als Restgesetz bestehen bleiben wird/kann oder allenfalls durch analoge Regelungen in anderen Bundesgesetzen adäquat kompensiert werden könnte. Blicke der Bund diesbezüglich untätig bzw würde das „Restgesetz“ außer Kraft gesetzt, steht zu befürchten, dass entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen, sofern sie vom Landesgesetzgeber kompetenzrechtlich überhaupt getroffen werden dürften - anders als etwa der „in der Praxis gut verankerte“ § 37 B-KJHG - keinen „Vorrang“ gegenüber „widersprechenden“ Bundesgesetzen (wie zB dem Ärztegesetz oder dem Psychologengesetz) zukommen würde bzw. dass diese landesgesetzlichen Verpflichtungen seitens der Normunterworfenen geringere Beachtung finden würden.

Somit ist - ohne entsprechende bundesgesetzliche Verpflichtung - mit einem deutlichen Rückgang der Gefährdungsmeldungen und der Kooperationsbereitschaft von bundesgesetzlichen Regelungen unterliegenden SystempartnerInnen zu rechnen. Dies hätte unmittelbar negative Folgen für die Qualität des Kinderschutzes in Österreich.

Zudem ist augenscheinlich, dass ohne begleitende Bundesgesetzgebung kein wirksamer Kinderschutz zu gewährleisten ist, also ein eventuell mit der kompetenzrechtlichen Neugestaltung verfolgter Zweck der Effizienzsteigerung durch eine klare Trennung von Verantwortungsbereichen allein durch die Länder nicht erreichbar ist. Die inhaltliche Verflechtung und wechselseitige Abhängigkeit von Bund und Ländern sind in diesem Bereich nicht vollständig auflösbar (zB Rolle der Pflugschaftsgerichtsbarkeit hinsichtlich der Zulässigkeitsprüfung von Gefahr-in -Verzug-Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bzw hinsichtlich Obsorgeentscheidungen und gerichtlich angeordnete Maßnahmen, der Bereich Unterhaltsvorschuss etc). Die Ablösung einer über Jahrzehnte eingespielten Aufgaben- und

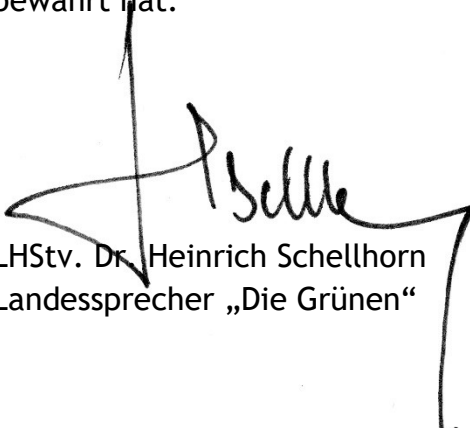
Arbeitsteilung durch auch noch länderweise differenziertere Regelungen birgt im sensiblen Bereich des Kinderschutzes mit Sicherheit ein ein hohes Risiko.

3. § 5 B-KJHG enthält klare und unmissverständliche Regelungen, welcher Kinder- und Jugendhilfeträger (d.h. welches Bundesland) in welchem Fall zuständig ist. Blicke die Zuständigkeitsregelung alleine den Ländern überlassen, drohen durch nicht aufeinander abgestimmte Landesgesetze nicht auflösbare negative Zuständigkeitskonflikte, sodass bei Übersiedlungen von Familien von einem Bundesland in ein anderes im Ergebnis beide Kinder- und Jugendhilfeträger untätig bleiben könnten. Bereits in der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass eben darin eine Hauptgefahr für den lückenlosen und effektiven Kinderschutz besteht, da gerade Familien, in welchen Kinder massiv gefährdet sind, sich mitunter durch Wohnsitzwechsel gezielt dem Kinder- und Jugendhilfeträger entziehen. Somit führt auch das Fehlen einer bundesgesetzlichen Zuständigkeitsregelung unmittelbar zu Verschlechterungen im Kinderschutz.
4. Aus den obigen Ausführungen folgt, dass ein Wegfall der Bundesgrundsatzgesetzgebungskompetenz legislativen Anpassungsbedarf sowohl beim Bund als auch bei den Ländern nach sich ziehen würde. Eine Möglichkeit, die genannten nachteiligen Folgen bestmöglich zu kompensieren und zumindest ein Minimum an Einheitlichkeit sicherzustellen, wird der Abschluss von Vereinbarungen nach Art 15a B-VG zwischen den Bundesländern sein. In diesem Zusammenhang darf auf die Schwierigkeiten bei der Abstimmung der Mindeststandard hinsichtlich der Mindestsicherung unter den Ländern verwiesen werden. Ein solches Szenario ist im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht auszuschließen, ebenso wenig wie eine mögliche Kündigung einer (mühevoll ausverhandelten) Art 15a B-VG Vereinbarung durch einzelne Länder. Der Ruf nach bundeseinheitlicher (Mindest-)Regelung wird daher angesichts der Sensibilität der Aufgabe sehr rasch und sehr laut auftreten. Große und allenfalls rasch aufeinanderfolgende Systemwechsel müssen aber im Interesse der schutz- und unterstützungsbedürftigen Minderjährigen vermieden werden.
5. Die fachlich notwendige Koordinierung zwischen den Ländern kann nur im Wege einer Art 15a B-VG Vereinbarung erzielt werden, die wiederum durch Landesgesetz bei sonstiger Unanwendbarkeit umgesetzt werden muss. Ob eine Art 15 a B-VG Vereinbarung umgesetzt werden muss oder ein Ausführungsgesetz erlassen werden muss ist, macht vom grundsätzlichen Regelungsbedarf her gesehen keinen Unterschied. Die fachlich-legistische

Autonomie der Länder ist also in jedem Fall eine relative - egal ob die Kinder- und Jugendhilfe kompetenzrechtlich dem Art 12 zugeordnet bleibt oder in den Art 15 fällt. Der Regelungsbedarf bleibt jedenfalls ein zweistufiger.

Zusammenfassung:

Es wird somit dafür plädiert, die bestehende Zuordnung der Kinder- und Jugendhilfe zu Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG beizubehalten. In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe besteht nach einhelliger Meinung aller ExpertInnen auf Bundes- und Landesebene Zufriedenheit mit der bestehenden Kompetenzverteilung, welche sich im Übrigen auch im legislativen Prozess in jüngerer Vergangenheit (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 bzw. Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz 2015) bewährt hat.



LHStv. Dr. Heinrich Schellhorn
Landessprecher „Die Grünen“



Mag.a. Martina Berthold MBA
Klubobfrau Grüner Landtagsklub